Anlage 18 (zu Nrn. 17 und 68 bis 77 GLKrWBek)

meinde	Э		Datum	
efwahl	vorstand Nr.			
effende	es ankreuzen ⊠ oder in Druckbucl	hstaben ausfüllen		
	I NIEDEDOOUDII	T / Duinfandal		
	LNIEDERSCHRIF			
r Wa	ıhl des Gemeinderats	3*)	Disco Wahlais down shuiff ist	unter No. 5.4.4 ven ellen
ı			Diese Wahlniederschrift ist anwesenden Mitgliedern de unterschreiben.	
Brie	fwahlvorstand			
Zur	Wahl des Gemeinderats wa	aren vom Briefwahlvorstand		
	Familienname	Vorname	Funktion	
1.				eherin/Briefwahlvorsteher
2.			als Stellvertretung oder des Briefwah	g der Briefwahlvorsteherin Ilvorstehers
3.			als Schriftführerin	/Schriftführer
4.			als Stellvertretung des Schriftführers	der Schriftführerin oder
5.			als Beisitzer	
6.			als Beisitzer	
7.			als Beisitzer	
8.			als Beisitzer	
9.			als Beisitzer	
Ans herii	telle der nicht erschienener n oder der Briefwahlvorsteh	n oder ausgefallenen Mitglie ner folgende wahlberechtigte	eder des Briefwahlvorstands ernar e Personen zu Mitgliedern des Br	nnte die Briefwahlvorste- iefwahlvorstands:
	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				
Als I	Hilfskräfte wurden beigezog	gen:		
	Familienname	Vorname	Aufgabe	
1.				
2.				
3.				
	_ ·			

^{*)} Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

2.	Zulassung der Wahlbriefe				
2.1	Hinweis auf Verpflichtung des Briefwahlvorstands – Auflegung der Wahlvorschriften				
	Der Briefwahlvorstand trat um Uhr zusammen.				
	Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher wies die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.				
	Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung waren im Auszählungsraum vorhanden.				
2.2	Wahlurnen				
	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurnen in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sie wurden dann verschlossen und bis zur Entnahme der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel nach Schluss der Abstimmungszeit nicht mehr geöffnet. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm die Schlüssel in Verwahrung.				
2.3	Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine				
	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde Wahlbriefe,				
	Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,				
	Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)				
	übergeben worden waren.				
2.4	Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe				
2.4.1	Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln und nacheinander, entnahm ihnen Wahlschein und Stimmzettelumschlag. Wenn der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine nicht oder mit dem Hinweis, dass die Stimme für die Briefwahl gültig ist, aufgeführt war, der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag eindeutig gültig waren und auch keinen Anlass zu Bedenken gaben, wurde				
2.4.1.1	bei jedem Wahlschein darauf geachtet, ob er für die Gemeinde- und die Landkreiswahl galt. Galt er nur für die Landkreiswahl, wurde auf dem Stimmzettelumschlag an jeweils der gleichen Stelle vermerkt: "Nur Landkreiswahl" oder "L".				
	Insgesamt wurden Stimmzettelumschläge mit dem Vermerk "Nur Landkreiswahl" oder "L" versehen.				
2.4.1.2	der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt und der Wahlschein von einem Beisitzer gesammelt.				
	Der nächste Wahlbrief wurde immer erst dann geöffnet, wenn der Briefwahlvorstand den vorhergehenden abschließend behandelt hatte.				
2.4.2	Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht. Eine beauftragte Person der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.				
2.4.3	Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug Wahlbriefe.				
2.5	Zurückweisung von Wahlbriefen				
2.5.1	Es wurden gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben.				
	Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.				

2.5.1.1	Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen				
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war, (Hinweis: Ist im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vermerkt, dass der Wahlbrief nicht zurückgewiesen werden darf, handelt es sich nicht um einen Fall von Alternative 2!)	Nr.	t	ois	
	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	ŀ	ois	
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr.	l l	ois	
	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,	Nr.	l l	ois	
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.	l k	ois	
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.	t	ois	
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.	ł	ois	
	Wahlbriefe insgesamt.				
2.5.1.2	Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands Wahlbriefe zugelas Nr. 3 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, wurde der Wahlsch Niederschrift beigefügt.				
2.5.1.3	Weitere Wahlbriefe wurden beschlussmäßig behandelt und zugelassen außerhalb des Stimmzettelumschlags befanden. Die Stimmzettel wurden mit einem Ve Wahlbriefumschlag gelegt, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Die Stimmzettelumschläge wurden entsprechend Nr. 3 behandelt.	rmer	k verseh	en, iı	n den
2.5.2	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe nach Nr. 2.5.1.1 wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Niederschrift beigefügt.				
2.5.3	Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe wurden nicht als Wählerinnen und Wähler gelten als nicht abgegeben.	r gez	:ählt; ihre	Stir	nmen
2.6	Bevor mit der eigentlichen Auszählung begonnen wurde, wurde noch die Übergabe der die am Wahltag noch bis 18 Uhr bei der Gemeinde eingegangen waren. Diese Wahlbriefe behandelt.				
2.7	Der Briefwahlvorstand hat mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde nach den Nrn. 3 und 4 ermittelt.				
2.8	Der Briefwahlvorstand hat weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen. Das Ergebnis wurde von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand Nr. (Hinweis: Die Angabe der Nummer ist erforderlich, sofern der Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand mit eine	er Nur		ittelt hen w	
	Die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Stimmzettelumschläge wurde in eine Mit die verschlossene Briefwahlurne mit den in sie eingelegten Stimmzettelumschläge den Stimmabgabevermerken (siehe Nr. 2.4.1.1), die zurückgewiesenen Wahlbrief wurden diesem Wahlvorstand bzw. Briefwahlvorstand gegen Empfangsbestätigung	en, di e un	e Wahlso d die Nie	cheir	ne mit
	Die Nrn. 3 und 4 wurden gestrichen. Für den abgebenden Wahlvorstand ist ents bis 5.4 zu verfahren.	sprec	hend de	n Nr	n. 5.1
2.9	In einem anderen Stimmbezirk (Urnenwahl) nahmen weniger als 50 Wählerinne Abstimmung teil und die Wahlurne, das Wählerverzeichnis und die eingenomme anderen Stimmbezirks wurden an diesen Briefwahlvorstand übergeben.				
2.10	Von einem anderen Briefwahlvorstand wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugela wurde daher an diesen Briefwahlvorstand übergeben.	sser	und die	Wah	lurne

3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses
3.1	Behandlung der übergebenen Briefwahlurne (Nr. 2.10)
	Hinweis: Nr. 3.1 ist nur anzuwenden, wenn von einem anderen Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen und übergeben wurden. Andernfalls weiter bei Nr. 3.2.
3.1.1	Der Briefwahlvorstand öffnete nach 18 Uhr zunächst die übergebene Briefwahlurne. Er überzeugte sich, dass der Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.
	Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

	Briefwahlurne alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.			
	Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.			
	Die Zählung ergab:			
	a) Stimmzettelumschläge ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl"			
	b) Stimmzettelumschläge mit Vermerk "Nur Landkreiswahl"			
	c) Stimmzettelumschläge insgesamt			
	Kontrolle			
	Die Anzahl der Stimmzettelumschläge insgesamt stimmte mit der auf der Mitteilung der Brief des Briefwahlvorstehers angegebenen Anzahl bzw. in Gemeinden mit nur einem Stimmt gültiger Wahlscheine			
	überein.			
	aus folgenden Gründen nicht überein:			
3.1.2	Die Stimmzettelumschläge ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl" wurden geöffnet und die St meinderatswahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.			
3.1.3	Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde. Diese Umschläge wurden zusammen mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ausgewertet.			
3.1.4	Die Anzahl der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl aus der Briefwahlurne betrug: Die Stimmzettel wurden ungeöffnet mit den Stimmzetteln der eigenen Wahlurne vermisch zusammen mit diesen ausgezählt.	ht und anschließend		
3.1.5	Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, für d Landkreiswahl" das Stimmrecht nicht gegeben war. Diese Stimmzettel wurden ausgesonde			
3.2	Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler			
3.2.1	Nachdem alle rechtzeitig eingegangenen und nicht zurückgewiesenen Stimmzettelumschl urne gelegt worden waren, öffnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher n wahlurne und entnahm daraus die Stimmzettelumschläge. Sie oder er überzeugte sich, da alle Stimmzettelumschläge entnommen wurden.	ach 18 Uhr die Brief-		
3.2.2	Die Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.			
	Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl".			
3.2.3	Danach wurden die Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.			
	Die Zählung ergab gültige Wahlscheine für die Wahl des Gemeinderats.			
3.2.4	Kontrolle			
	Die Zahl der Wählerinnen und Wähler (Anzahl der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.2.2) st der gültigen Wahlscheine (Nr. 3.2.3)	immte mit der Anzahl		
	überein.			
	aus folgondon Gründen nicht überein:			

3.2.5	Sof	ern die Wahlurne eines anderen Urnenwahlstimmbezirks üb	ergeben wurde (Nr. 2.9):
		Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der s nach den:	Wählerinnen und Wähler des anderen Stimmbe-
	a)	Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl ¹⁾	
	b)	Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl	
	c)	Wählerinnen und Wähler zusammen (a + b)	
		dann öffnete der Briefwahlvorstand die übergebene Wahlurn ss der Wahlurne alle Stimmzettel entnommen wurden.	e für die Gemeinderatswahl. Er überzeugte sich,
	Die	Stimmzettel wurden ungeöffnet gezählt.	
	Die	Zahl der Stimmzettel betrug:	
	Kor	ntrolle	
	Die	Zahl der Wählerinnen und Wähler (Buchst. c) stimmte mit de	er Zahl der Stimmzettel
		überein.	
		aus folgenden Gründen nicht überein:	
3.2.6	Die	ch Nr. 3.1.4 und die Zahl der Wählerinnen und Wähler na Stimmzettel der übergebenen Wahlurne für die Gemeinc teln der eigenen Wahlurne vermischt und anschließend :	deratswahl wurden ungeöffnet mit den Stimm-
3.2.7	Die	Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wäh	lerinnen und Wähler in Nr. 4.1 Kennbuchstabe B.
3.3	Öffi	nen der Stimmzettelumschläge der Briefwahlurne, Entna	hme der Stimmzettel
3.3.1	ein nan (Hin) nich Buch	Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzette Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Gemeind der verbunden. Weis zu den so verbundenen Stimmzetteln: Diese Stimmzettel gelten – auch I tit gekennzeichnet, erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. cinst. e. Ist nur einer der Stimmzettel gekennzeichnet oder sind sie beide gleich Stimmvergabe.)	deratswahl, wurden diese Stimmzettel fest mitei- beim Zählen der Stimmzettel – als ein Stimmzettel. Sind beide d. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zum Stapel gemäß Nr. 3.4
3.3.2		Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel telumschlag vermerkt wurde. Diese fehlenden Stimmzettel watswahl gewertet.	
3.3.3	Lan	Stimmzettelumschläge enthielten Stimmzettel für die idkreiswahl" das Stimmrecht hierfür nicht gegeben war. Dies	
3.3.4		Zahl der Stimmzettel einschließlich etwaiger leerer Stimmznnbuchstabe E übertragen. Dabei wurde auch die Zahl der	
3.3.5	Die	ern die Wahlurne eines anderen Stimmbezirks übergeben w Stimmzettel der übergebenen Wahlurne wurden ungeöffnet scht. Im Anschluss erfolgte eine gemeinsame Auszählung.	

Gilt nicht bei Sonderstimmbezirken; dort sind nur die Buchstaben b und c auszufüllen.

2) Bei der Kreistagswahl erhält Nr. 3.3.3 folgende Fassung: "Die Urne mit den Stimmzetteln für die Kreistagswahl wurde geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich davon, dass der Urne alle Stimmzettel entnommen wurden."

3.4 Sortieren der Stimmzettel

Die Stimmzettel wurden auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

- a) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (nur Kopfleistenkreuze), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- b) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz), geordnet nach Wahlvorschlägen,
- c) zweifelsfrei gültige Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Einzelstimmvergabe mit und ohne Kopfleistenkreuz).
- d) nicht gekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2,
- e) gekennzeichnete Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde auf die Bildung von Stapeln verzichtet.

3.5 Bildung von Arbeitsgruppen

Es wurden von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher Arbeitsgruppen nach Wahlvorschlägen gebildet und zwar:

3.5.1	eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge	
3.5.2	eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge	
3.5.3	eine Arbeitsgruppe für die Wahlvorschläge	

3.6 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher prüfte zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2. Sie oder er sagte jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

3.7 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. e)

- 3.7.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher zeigte jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Briefwahlvorstands und ließ über die Gültigkeit Beschluss fassen. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurde anstelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck dar- über erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurde, und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher unterzeichnet.
- 3.7.2 Die für **gültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, b oder c) gelegt.
- 3.7.3 Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel wurden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d) gelegt.

3.8 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2 und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.3.2) wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe C in Spalte 6 eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.3) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.9 Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a)

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe D01 usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wurde dieses Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.10 Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b)

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählten unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmte das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wurde die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wurde darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert waren. Das Ergebnis wurde für jeden Wahlvorschlag in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe D 11 usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Anschließend wurden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.11 Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden (Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c)

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen wurden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholte. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und deren Stellvertretung überwachten die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Auf dem Stimmzettel wurde außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wurde. Dann wurde er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) wurden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

3.12 Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

In den Zähllisten wurde für jede einzelne sich bewerbende Person bei Nr. 2 die Anzahl der abgestrichenen Stimmen eingetragen. Anschließend wurde bei Nr. 3 für jede sich bewerbende Person die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen aus den Nrn. 1 und 2 ermittelt. Diese Ergebnisse wurden in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe F bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen. Anschließend wurde die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wurde in Nr. 4.2 bei Kennbuchstabe D 01 usw. in Spalte 6 eingetragen.

In den Spalten 4 und 5 wurden die Summen gebildet. Außerdem wurde die Summe D in Spalte 6 gebildet.

Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten wurden von der Briefwahlvorsteherin, vom Briefwahlvorsteher bzw. deren Stellvertretung und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wurden die unter dieser Nummer genannten Eintragungen der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon wurden ausgedruckt.

3.13 Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

Das in Nr. 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Ergebnis der Briefwahl festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher verkündet.

4. Ergebnis der Briefwahl

Kennbuch- stabe	Bezeichnung	Anzahl
	4.1 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.2)	

В	Wählerinnen und Wähler	
---	------------------------	--

4.2 STIMMEN (siehe Nrn. 3.3 bis 3.12)

	Ord-		Gültige Stimmzettel		ar/Albiana	
	nungs- zahl Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwor		Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags verändert	gültige Stimmen insgesamt	
1	2	3	4	5	6	
D 01						
D 02						
D 03						
D 04						
D 05						
D 06						
D 07						
D 08						
D 09						
D 10						
	Summer	n in den Spalten 4 und 5				
D	Gültige	Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)				
С	Unaültic	ge Stimmzettel (einschließlich der Stimmze	ttelumschläge na	ch Nr. 3.3.2)		

•	ongulage Sammizetter (emschilleishen der Sammizetteranischlage nach Nr. 3.3.2)	
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen	

F Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

Wahlvorschlag Nr.		1	Ke	ennwor	t	
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen		Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
101				113		
102				114		
103				115		
104				116		
105				117		
106				118		
107				119		
108				120		
109				121		
110				122		
111				123		
112				124		
	Summe				Summe	
					Gesamtstimmenzahl	

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe D 01 in Spalte 6 übertragen.

Wahlvorschlag Nr.		2	Kennwort		
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen
201			213		
202			214		
203			215		
204			216		
205			217		
206			218		
207			219		
208			220		
209			221		
210			222		
211			223		
212			224		
Summe			Summe		
				Gesamtstimmenzahl	

Die Gesamtstimmenzahl wurde in Nr. 4.2 Kennbuchstabe D 02 in Spalte 6 übertragen.

5.	Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses					
5.1	Besondere Vorfälle					
	Während der Wahlhandlung ereigneten sich keine besonderen Vorfälle.					
	Es ereigneten sich folgende besonderen Vorfälle:					
	Die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses mussten am, Uhr unterbrochen werden. Sie wurden am, Uhr fortgesetzt. In der Zwischenzeit wurden die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sicher verwahrt.					
	Das Briefwahlergebnis wurde in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Raum ermittelt und festgestellt. Die gesicherten Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln wurden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands, darunter die Briefwahlvorsteherin, der Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertretung, dorthin gebracht.					
	Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Zeit und den Ort der Fortsetzung des Zählvorgangs bekannt. Im Eingangsbereich des Abstimmungsraums wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.					
5.2	Anwesenheit des Briefwahlvorstands					
	Während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie während der Ermittlung und der Feststellung des Briefwahlergebnisses waren immer die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend.					
5.3	Öffentlichkeit					
	Die Prüfung (Zulassung oder Zurückweisung) der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.					
5.4	Unterschriften der Mitglieder des Briefwahlvorstands					
5.4.1	Diese Niederschrift wurde von der Schriftführerin oder vom Schriftführer vorgelesen und von allen anwesender Mitgliedern des Briefwahlvorstands durch ihre Unterschrift genehmigt.					
	Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher					
	Stellvertretung der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers					
	Schriftführerin/Schriftführer					
	Stellvertretung der Schriftführerin/des Schriftführers					
	Beisitzer					
	Beisitzer					
	Beisitzer					
	Beisitzer					
	Beisitzer					
5.4.2	Folgende Mitglieder des Briefwahlvorstands verweigerten aus nachstehenden Gründen die Unterschrift:					
	Name Grund					
	Name Grund					
	Name Grund					

5.5	Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen		
	Nach Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine wie folgt geordnet und verpackt:		
5.5.1	ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzetteln. Falls keine Datenverarbeitungs- anlage eingesetzt wurde, wurden die Stimmzettel wie folgt aufgeteilt:		
	Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. a, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,		
	Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. b, geordnet nach den einzelnen Wahlvorschlägen,		
	Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. c,		
5.5.2	ein Paket mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln vom Stapel gemäß Nr. 3.4 Buchst. d,		
5.5.3	ein Paket mit den Stimmzettelumschlägen nach Nr. 3.3.2, soweit diese nicht bei verbundenen Wahlen für die Auswertung einer anschließenden Wahl benötigt werden, was Stimmzettelumschläge betrifft, ³⁾		
5.5.4	ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe, ⁴⁾		
5.5.5	ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, ⁴⁾		
5.5.6	im Fall der Nrn. 2.9 und 2.10 die Niederschrift des abgebenden Wahlvorstands.		
	Die Pakete Nr(n). 5.5.1 bis 5.5.4 wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands und mit der Inhaltsangabe versehen.		
5.6	Übergabe der Wahlunterlagen		
5.6.1	Der beauftragten Person der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ⁵⁾ wurden am,Uhr, in der Versandtasche (nicht versiegelt) übergeben: - diese Niederschrift, - die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt, ⁴⁾ - die im Falle von Nr. 2.5.1.3 ausgesonderten Wahlbriefumschläge mit Stimmzetteln, die sich außerhalb des Stimmzettelumschlags befunden haben, ⁴⁾ - die beschlussmäßig behandelten Wahlscheine zugelassener Wahlbriefe, ⁴⁾ - die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, - Zähllisten für alle Wahlvorschläge, - die wegen fehlenden Stimmrechts ausgesonderten Stimmzettel. ⁶⁾		
5.6.2	Der beauftragten Person der Gemeinde wurden am,Uhr, übergeben: - die Pakete, das Verzeichnis und die Unterlagen nach Nr. 5.5, Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel sowie - alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.		
Briefwa	hlvorsteherin/Briefwahlvorsteher		

Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen folgt nun die Auszählung der Stimmen für die Wahl des Kreistags.⁷⁾

 ³⁾ Der zweite und der dritte Halbsatz entfallen bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.
 ⁴⁾ Entfällt, falls bereits mit einer zuvor ausgezählten Wahl abgegeben.
 ⁵⁾ Bei der Kreistagswahl: der Gemeinde.
 ⁶⁾ Entfällt bei der verbundenen Kreistagswahl.
 ⁷⁾ Entfällt bei der Kreistagswahl und der Stadtratswahl in einer kreisfreien Stadt.